

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*
GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 4/16

1. Elektromobilität: Förderung bei der Kfz-Steuer und beim Laden im Betrieb
2. Registrierkassen: Ab 2017 gelten verschärfte Regeln
3. Neue Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015
4. Organschaft: Durchführungsfiktion des Gewinnabführungsvertrags
5. Organschaft: Verwaltungshinweise zur Verlustübernahme
6. Umwandlung in GmbH: Wenn die GmbH zu früh in Erscheinung tritt
7. VGA: Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer?
8. VGA: SFN-Zuschläge beim faktischen Geschäftsführer nicht steuerfrei
9. VGA: Ohne Nachweis private Mitveranlassung einer Berufsreise
10. Anteilsübertragung: Vorsicht bei vorweggenommener Erbfolge
11. Anteilsverkauf: Schenkungsteuer erhöht Anschaffungskosten nicht
12. Anteilsverkauf: Forderungsabtretung als Gegenleistung
13. Vom Arbeitnehmer bezahlte Leasingraten keine Werbungskosten

STEUERTERMINE

1. Elektromobilität: Förderung bei der Kfz-Steuer und beim Laden im Betrieb

Da die Verbreitung von Elektroautos nur schleppend vorangeht, hat die Bundesregierung ein Bündel an Maßnahmen verabschiedet, um den Absatz anzukurbeln. Ein Bestandteil ist die steuerliche Förderung, die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen **Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**“ auf den Weg gebracht wurde. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Bereits heute gibt es eine fünfjährige **Kfz-Steuerbefreiung** für Elektrofahrzeuge. Diese wird

rückwirkend für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf **zehn Jahre** verlängert. Die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge soll auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet werden.

- Des Weiteren ist eine **Steuerbefreiung** für Vorteile vorgesehen, die der Arbeitgeber für das **Aufladen privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer im Betrieb** gewährt. Das gilt sowohl für das Bereitstellen der Ladevorrichtung als auch für den Ladestrom. Zudem werden Vorteile aus der vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung in die Steuerfreiheit einbezogen.

Wenn der Arbeitgeber die private Anschaffung einer Ladeeinrichtung bezuschusst, kann er diesen Vorteil pauschal besteuern. Auch diese Maßnahmen sollen bis 2020 befristet sein.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes werden wir noch einmal ausführlich berichten.

2. Registrierkassen: Ab 2017 gelten verschärfte Regeln

In bargeldintensiven Betrieben liegt der Fokus der steuerlichen Betriebsprüfung häufig auf der **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung**. Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich führen oft zu kräftigen Hinzuschätzungen durch das Finanzamt.

Bereits 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in der „neuen Kassenrichtlinie“ seine erhöhten Anforderungen an die Aufbewahrung **digitaler Unterlagen bei Bargeschäften** dargelegt. Demnach muss ein Kassensystem unter anderem **alle Buchungsdaten** im Detail sowie weitere Daten **elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens zehn Jahre archivieren**, wobei die Archivierung auch auf einem nachgeschalteten System erfolgen kann. Im Fall einer Betriebsprüfung müssen die Daten dem Prüfer elektronisch in einem auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Damit Betriebe ihre alten Kassensysteme (ohne geforderte Speichermöglichkeit) nicht zwangsläufig sofort austauschen mussten, formulierte das BMF damals folgende **Übergangsfrist**: Unternehmer durften ihre alten Kassen **bis zum 31.12.2016** weiter einsetzen, sofern

- sie technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchgeführt hatten, die erhöhten Anforderungen an die Datenaufbewahrung zu erfüllen, oder
- sich die Kasse bauartbedingt nicht aufrüsten ließ.

Hinweis: Spätestens zum 31.12.2016 entsteht also auch bei Ihnen Handlungsbedarf, wenn Sie noch immer ein altes elektronisches Kassensystem einsetzen, das die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt. Derartige Kassen müssen entweder ausgetauscht oder auf den geforderten technischen Stand gebracht werden. Ignorieren Sie die neuen Regeln, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt Ihre Buchhaltung später nicht anerkennt und Steuernachzahlungen einfordert.

3. Neue Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015

Steuergesetze sind wie alle anderen Gesetze grundsätzlich auslegungsbedürftig - auch das Körperschaftsteuergesetz enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und Formulierungen. Es ist daher legitim, wenn Bürger und Finanzamt das Gesetz uneinheitlich auslegen; eine Entscheidung über die richtige Auslegung können sie gege-

benenfalls vor Gericht erstreiten. Unhaltbar wäre es allerdings, wenn die einzelnen Finanzämter das Gesetz unterschiedlich auslegten. Um dies zu verhindern, gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) für die meisten Steuerarten Richtlinien heraus. Diese regeln verpflichtend für alle deutschen Finanzbehörden, wie sie das Gesetz auszulegen haben.

Für den Bürger entfalten sie keine Bindungswirkung. Allerdings ist es auch für ihn interessant zu lesen, wie das Finanzamt einen bestimmten Sachverhalt beurteilen wird - daher sind die Richtlinien frei zugänglich.

Auch für die Körperschaftsteuer gibt es solche Richtlinien. Die letzte Auflage stammt aus dem Jahr 2004 und ist inzwischen aufgrund zahlreicher Urteile und Gesetzesänderungen veraltet. Das BMF sah es daher als geboten an, **neue Körperschaftsteuer-Richtlinien** zu erarbeiten, die am 18.03.2016 vom Bundesrat abgesegnet wurden.

Hinweis: Neben inhaltlichen Änderungen wurde auch die Nummerierung grundlegend geändert. Während in den Richtlinien von 2004 noch eine durchgehende Nummerierung (R 1, R 2, R 3 etc.) zu finden ist, orientiert sich die Nummerierung nunmehr am Gesetz (R 1.1, R 1.2 etc.).

4. Organschaft: Durchführungsfiktion des Gewinnabführungsvertrags

Die Vereinbarung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen zwei Kapitalgesellschaften (Mutter- und Tochtergesellschaft) bietet viele steuerliche Vorteile. Der größte Vorteil besteht darin, dass die Muttergesellschaft ihre eigenen Gewinne mit Verlusten der Tochtergesellschaft verrechnen kann (was ohne die Organschaft nicht möglich wäre, da Verluste nicht „ausschüttbar“ sind).

Allerdings müssen die Gesellschaften diesen Steuerbonus möglicherweise teuer bezahlen, denn die Finanzverwaltung überwacht Organschaften mit Argusaugen und straft jeden kleinen Fehler mit der kompletten Verwerfung des Organschaftsverhältnisses - und zwar rückwirkend. Dies führt unweigerlich zur Versteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen. Betroffene Gesellschaften müssen also strenge Maßstäbe an die Ordnungsmäßigkeit legen und strikt auf die Voraussetzungen der Organschaft achten.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist das sogenannte **Durchführungsgebot**. Danach muss die Organtochtergesellschaft ihren ganzen Gewinn an ihre Muttergesellschaft abführen. Doch was geschieht, wenn eine Betriebsprüfung im Nachhinein feststellt, dass eine Abschreibung der Tochtergesellschaft an einem Wirtschaftsgut zu hoch beziffert wurde? Der Betriebsprüfer wird ihren Gewinn erhöhen und behaupten, dass nicht der gesamte Gewinn an die Muttergesellschaft abgeführt worden ist.

Dieses Damoklesschwert schwebte jahrzehntelang über sämtlichen Organschaften in Deutschland - bis 2013 die

sogenannte kleine Organschaftsreform für Erleichterung sorgte. Danach gilt der **gesamte Gewinn als an die Muttergesellschaft abgeführt**, wenn ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater den **Jahresabschluss der Tochtergesellschaft testiert** hat und ein **im Nachhinein gefundener Fehler richtiggestellt** worden ist. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jetzt Stellung dazu genommen, wann ein Bilanzansatz falsch ist und wie ein solcher Fehler zu korrigieren ist.

Danach liegt ein Bilanzierungsfehler vor, wenn ein Wirtschaftsgut oder eine Schuld in der Handels- oder Steuerbilanz zu hoch oder zu niedrig bilanziert wird. Wird ein solcher Fehler bei einer Betriebsprüfung aufgedeckt, muss er **unverzüglich im aktuellen Jahr korrigiert** werden; es erfolgt also keine Korrektur im Fehlerjahr.

5. Organschaft: Verwaltungshinweise zur Verlustübernahme

Damit ein Organschaftsverhältnis steuerlich anerkannt wird, muss der Ergebnisabführungsvertrag eine Verlustübernahmeregelung vorsehen. Dabei ist die Verlustübernahme (seitens der Muttergesellschaft) so zu regeln, wie § 302 des Aktiengesetzes (AktG) dies vorsieht. Am einfachsten ist es deshalb, diese Norm im Vertrag für anwendbar zu erklären.

In der Vergangenheit übernahmen zahlreiche Unternehmen einfach den Wortlaut des § 302 AktG in ihre Verträge. Das hatte den Nachteil, dass der 2004 ergänzte neue Absatz 4 nicht einbezogen und die Verlustübernahmeregelung nunmehr unvollständig war. Durch die sogenannte kleine Organschaftsreform sollten die Unternehmen Gelegenheit bekommen, eine unschädliche Anpassung ihrer Ergebnisabführungsverträge vorzunehmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte es möglich sein, die Verträge bis einschließlich 31.12.2014 zu ändern - die gesetzliche Formulierung litt allerdings an einem handwerklichen Fehler und erlaubte eine Anpassung nur für Jahre, die „vor dem 31.12.2014 enden“, also nur bis zum 31.12.2013. Dieses Versehen wurde per Gesetz nachgebessert, indem die Datumsangabe durch „vor dem 01.01.2015“ ersetzt wurde.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Einfügung eines Verweises auf § 302 AktG bis einschließlich 31.12.2014 möglich gewesen ist und zwar **ohne dass eine neue Mindestlaufzeit für den Ergebnisabführungsvertrag von fünf Jahren angefangen hat**. Zu einer neuen Fünfjahresfrist kommt es ihrer Meinung nach auch dann nicht, wenn eine Anpassung nicht notwendig gewesen wäre.

6. Umwandlung in GmbH: Wenn die GmbH zu früh in Erscheinung tritt

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, was bei der **Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personen-**

gesellschaft (z.B. OHG oder KG) **in eine GmbH** umsatzsteuerlich passiert.

Der Hauptvorteil einer GmbH ist, dass die Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft beschränkt ist. Dies ist bei einem Einzelunternehmen gar nicht möglich bzw. bei einer Personengesellschaft zum Beispiel durch die Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu erreichen. Daher kann eine Umwandlung in eine GmbH sinnvoll sein. Allerdings treten dabei auch umsatzsteuerliche Probleme auf, insbesondere dann, wenn das Unternehmen nahtlos weiterbetrieben wird.

Beispiel: Ein Einzelunternehmen soll in eine GmbH umgewandelt werden. Der Einzelunternehmer wickelt aber weiterhin Kundenaufträge ab. Das gesamte Geschäft soll nahtlos von der GmbH übernommen werden.

Das Problem ist hier, dass die GmbH bis zur Eintragung ins Handelsregister rechtlich noch nicht existiert. Vor der Eintragung gelten die Umsätze daher noch als durch den Einzelunternehmer ausgeführt.

Die OFD weist darauf hin, dass dies dann nicht zutrifft, wenn die **noch nicht eingetragene GmbH schon nach außen hin in Erscheinung tritt**. Das kann zum Beispiel sein, wenn bereits Kundenaufträge mit dem Briefkopf der GmbH abgewickelt oder Rechnungen durch die noch nicht eingetragene GmbH geschrieben werden. Dann sind die **Umsätze** schon ab dem Zeitpunkt **der GmbH zuzurechnen**, ab dem das Unternehmen faktisch nach außen hin als GmbH in Erscheinung getreten ist.

Hinweis: Um solchen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten Aufträge und Lieferungen erst ab der Eintragung ins Handelsregister unter dem Namen der GmbH abgewickelt werden. Ferner ist dringend darauf zu achten, dass Eingangsrechnungen erst dann an die GmbH adressiert werden, wenn diese eingetragen ist und das Geschäft übernommen hat.

7. VGA: Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer?

Die Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos verträgt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers.

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein „Investmentkonto“ abgeführt wird, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Guthaben sollte sein vorgezogener Ruhestand oder seine Altersversorgung finanziert werden. Die GmbH zahlte monatlich 4.000 € auf das Investmentkonto ein und bildete in Höhe dieser Zahlungen eine einkommensmindernde **Rückstellung** für ein „Zeitwertkonto“. Lohnsteuer wurde insoweit nicht einbehalten.

Der Geschäftsführer erhielt ein entsprechend gemindertem Lohnsteuerpflichtiges Gehalt.

Der BFH ist dieser steuerlichen Würdigung nicht gefolgt. Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers sei es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichte. Er hat daher entschieden, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) vorliegt, die das Einkommen der GmbH nicht mindert. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren. Der BFH begründet dies mit der „Allzuständigkeit“ des GmbH-Geschäftsführers. Diese verpflichtete ihn, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfielen. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer Abgeltung von Überstunden, die mit der Organstellung nicht zu vereinbaren sei.

Hinweis: Dieses Urteil ist zum Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers ergangen. Die Begründung des BFH umfasst jedoch auch Fremdgeschäftsführer. Damit wird die von der Finanzverwaltung seit jeher vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

Kleiner Trost: Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung führen weitere Zuführungen zum Zeitwertkonto jedoch zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Nach Beendigung der Organstellung kann der Arbeitnehmer das Guthaben bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses aber weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Freistellungszwecke verwenden.

8. VGA: SFN-Zuschläge beim faktischen Geschäftsführer nicht steuerfrei

Unter „SFN-Zuschlägen“ versteht man Aufstockungen des Stundenlohns von Arbeitnehmern für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht. Diese Zuschläge können in gewissem Umfang als steuerfreier Arbeitslohn behandelt werden. Allerdings gilt das nicht für Zuschläge, die dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden; denn nach der Rechtsprechung sei es für diesen durchaus üblich, seine Aufgaben auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten wahrzunehmen.

In einem zu Beginn des Jahres entschiedenen Fall betrieb eine GmbH eine Diskothek. Gesellschafter der Diskothek waren eine 70-jährige Dame und ihr 40 Jahre alter Sohn. Zur Geschäftsführerin war laut Vertrag und Handelsregister ausschließlich die ältere Dame bestellt. Tatsächlich kümmerte sich der Sohn im Wesentlichen um die Belange der Diskothek und war daher auch häufig bei Nachtveranstaltungen zugegen. Da er ein reguläres Arbeitsverhältnis

mit der GmbH hatte, zahlte ihm diese für seine Tätigkeit, genauso wie den anderen Angestellten auch, **steuerfreie SFN-Zuschläge**.

Die Betriebsprüfung erkannte dies beim Sohn allerdings nicht an und behandelte die Zahlungen als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA). Das Argument, er sei schließlich nicht Geschäftsführer, ließen die Richter des Finanzgerichts Münster nicht gelten. Bei dem Sohn handele es sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse um einen **faktischen Geschäftsführer**, da er als Gesellschafter und Sohn der Gesellschafter-Geschäftsführerin eine herausragende Rolle in der Firma innehabte.

Hinweis: Um böse Überraschungen bei der Betriebsprüfung zu vermeiden, sollten Sie sich als Gesellschafter-Geschäftsführer keine SFN-Zuschläge auszahlen, da diese nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

9. VGA: Ohne Nachweis private Mitveranlassung einer Berufsreise

Einzelunternehmer müssen den beruflichen Anteil ihrer Reisen gegenüber dem Finanzamt dokumentieren, um wenigstens einen Teil ihrer Reisekosten steuerlich geltend machen zu können.

Beispiel: Arzt B fährt zu einem Kongress, der von Mittwoch bis Freitag auf Mallorca stattfindet. Um sich von dem anstrengenden Treffen zu erholen, verlängert er seinen Aufenthalt bis Sonntag. Ohne die genaue Dokumentation des privaten und beruflichen Anteils der Reise (anhand von Tagungsprogrammen, Taxibelegen, Bewirtungsbelegen, selbstgeschriebenen Reisetagebuch mit Uhrzeitangaben etc.) sind die beruflichen Anteile nicht abzugsfähig.

Dass das auch für Kapitalgesellschaften gilt, hat das Finanzgericht München entschieden. Im Urteilsfall betrieb eine GmbH ein Reiseunternehmen, das unter anderem Stadtrundfahrten anbot. Der Gesellschafter-Geschäftsführer und seine Ehefrau, die auch bei der GmbH angestellt war, unternahm auf Kosten der GmbH diverse Reisen. Sie begründeten die betriebliche Veranlassung mit dem Umstand, dass an den Orten jährlich Conventions der „Stadtrundfahrtenbranche“ stattfänden.

Trotz Aufforderung des Gerichts konnten sie allerdings **keine Tagungsprogramme, Broschüren oder Ähnliches** mehr beibringen, aus denen sich der **berufliche Anteil** der Treffen ergeben hätte. Aufgrund dieses fehlenden Nachweises unterstellten die Finanzrichter eine **private Mitveranlassung** von nicht unerheblichem Umfang. Genau dies würde auch bei Einzelunternehmern gelten.

Hinweis: Dokumentieren Sie berufliche Reisen stets möglichst weitgehend und umfangreich. Können keine Belege beigebracht werden, hilft in der Regel ein selbstgeschriebenes Reisetagebuch.

10. Anteilsübertragung: Vorsicht bei vorweggenommener Erbfolge

Werden mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einer Person auf eine andere übertragen, entfallen sämtliche Verlustvorträge dieser Kapitalgesellschaft (Körperschaft- und Gewerbesteuer, Zinsvorträge etc.). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung zu einem zwischen Fremden üblichen Preis, zu günstig, zu teuer oder gar unentgeltlich erfolgt. Einzig der Erbfall und die Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sollen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nicht sanktioniert werden.

In einem Fall des Finanzgerichts Münster (FG) hatte ein Vater seinem Sohn 55 % der Anteile an einer GmbH übertragen. Da es sich nach ihrem Dafürhalten um eine Übertragung im Rahmen einer **vorweggenommenen Erbfolge** handelte, gingen sie davon aus, dass der bestehende Verlustvortrag der GmbH erhalten blieb; allerdings fügten die Beteiligten in den notariellen Übertragungsvertrag eine Klausel ein, gemäß der die Schenkung bei einem späteren Erbfall nicht angerechnet werden sollte.

Aufgrund dieser Formulierung ging das FG davon aus, dass es sich nicht mehr um eine vorweggenommene Erbfolge handelte. Eine solche könne **nur** vorliegen, **wenn bei einer späteren Erbschaft entsprechend weniger vererbt** würde (Anrechnung).

Hinweis: Bedenken Sie bei der Schenkung von GmbH-Anteilen an Ihre zukünftigen Erben ganz besonders die Formulierungen. Wenn Sie möchten, dass der Verlustvortrag der GmbH fortbesteht, sollten Sie darauf achten, dass die Schenkung bei einer späteren Erbschaft angerechnet wird.

11. Anteilsverkauf: Schenkungsteuer erhöht Anschaffungskosten nicht

Als Beschenker hat man es vor dem Finanzamt teilweise nicht leicht. Man muss eine komplizierte Steuererklärung abgeben und Schenkungsteuer bezahlen. Im ärgsten Fall wird die Schenkungsteuer dann noch mit Einkommensteuer belegt. Sie meinen, das geht nicht? Doch: Im deutschen Steuerrecht ist das möglich.

Bestätigt hat das kürzlich das Finanzgericht Nürnberg (FG) - und zwar im Fall eines Gesellschafters, der einen **GmbH-Anteil** von seinem Vater **unentgeltlich übertragen bekommen** hatte. Dafür hatte er damals über 300.000 € Schenkungsteuer gezahlt. Später veräußerte er diesen Anteil mit Gewinn.

Der **Veräußerungsgewinn** ermittelt sich in der Regel durch Abzug der Anschaffungs- und Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis. Da der Gesellschafter durch die Schenkung keine Anschaffungskosten hatte, wurden bei der Berechnung die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers - also seines Vaters - angesetzt. Die Schenkung-

steuer, die der Sohn entrichtet hatte, wurde dagegen nicht dazugerechnet. Im Ergebnis musste der Gesellschafter auf die zwar gezahlte, aber **nicht als Anschaffungskosten anerkannte Schenkungsteuer** im Zuge des Verkaufs **noch einmal Einkommensteuer** entrichten.

Das hat verschiedene Gründe: Einerseits schreibt das Gesetz vor, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers angesetzt werden müssen. Und der Vater hatte ja keine Schenkungsteuer gezahlt. Andererseits sind Personensteuern wie die Schenkungsteuer generell vom Abzug ausgeschlossen. Schließlich hatte der Sohn die Steuer nicht aufgewendet, um in den Besitz des GmbH-Anteils zu gelangen; sie war lediglich eine Konsequenz der Schenkung. Die Doppelbesteuerung im Urteilsfall fand das FG jedenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich.

12. Anteilsverkauf: Forderungsabtretung als Gegenleistung

Als GmbH-Anteilseigner werden Sie sich von Zeit zu Zeit die Frage stellen, ob das Halten der Anteile und das Ver-einnahmen eventueller Gewinne sinnvoller ist oder der Verkauf. Der Verkauf ist steuerrechtlich in der Regel eher unproblematisch. Als Abweichung von der Regel lässt sich der Tausch anführen. Und bei diesem gilt es aufzupassen, um keine steuerlichen Fehler zu machen.

Der Standardfall: Bei einem Verkauf per notariellem Vertrag wird normalerweise ein konkreter Preis je GmbH-Anteil festgelegt. Dieser Preis ist ausschlaggebend für die steuerliche Bewertung des Veräußerungsgewinns. Zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung - also des wirtschaftlichen Übergangs - wird Einkommensteuer fällig. Eine Ratenzahlung ist für die Bestimmung des Versteuerungszeitpunkts unerheblich, denn es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Geldzuflusses an.

Der Sonderfall: Als **Gegenleistung für die Anteilsübertragung** wird statt einer Geldzahlung beispielsweise die **Abtretung einer Forderung** vereinbart. Normalerweise kann man davon ausgehen, dass dabei der Wert der Forderung mit dem Verkaufspreis übereinstimmt - andernfalls würde der Anteilseigner ja auch nicht darauf eingehen.

Eine Anteilseignerin war da jedoch anderer Ansicht: Sie hatte ihre GmbH-Anteile veräußert, wobei der vertraglich vereinbarte Kaufpreis mit der Abtretung von Forderungen verrechnet wurde. Für die **Besteuerung des Veräußerungsgewinns** setzte das Finanzamt als Veräußerungspreis den **vertraglich vereinbarten Kaufpreis** an. Die Anteilseignerin vertrat dagegen die Auffassung, dass die abgetretene Forderung am Bewertungsstichtag uneinbringlich gewesen sei und dass der Veräußerungspreis daher entsprechend niedriger angesetzt werden müsse.

Für solche Fälle hat das Finanzgericht Hessen nun ganz klar festgehalten, dass es auf den vereinbarten Kaufpreis ankommt. Ob die Forderung im Wert gemindert ist oder

nicht, spielt keine Rolle. Der konkret bestimmte Kaufpreis ist durch die Forderungsabtretung „an Erfüllung statt“ akzeptiert worden, entsprechend ist auch der Veräußerungsgewinn entstanden und muss versteuert werden.

Hinweis: Die Wertminderung der abgetretenen Forderung und der verminderte Veräußerungspreis wären nur dann anerkannt worden, wenn der Preis im Vertrag nicht eindeutig bestimmt worden wäre.

13. Vom Arbeitnehmer bezahlte Leasingraten keine Werbungskosten

Bietet Ihnen Ihr Arbeitgeber die Nutzung eines **Firmenwagens** an, freuen Sie sich vermutlich zuerst über diese Wertschätzung. Später fragen Sie sich möglicherweise, wie sich das Angebot steuerlich auf Ihren Lohn auswirken wird. Eine Frage, auf die es von Fall zu Fall unterschiedliche Antworten gibt.

Üblicherweise wird die **private Nutzung** eines Firmenfahrzeugs als geldwerter Vorteil bzw. Sachbezug qualifiziert. Dieser Wert gilt als Arbeitslohn und wird entsprechend versteuert bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt. Die Besteuerungsgrundlage kann mit Hilfe der sogenannten 1%-Methode ermittelt werden, bei der monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als Sachbezug zum Lohn hinzugerechnet wird.

Für **Fahrten zwischen der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung** wird ein weiterer Sachbezug angesetzt. Der geldwerte Vorteil beträgt in diesem Fall monatlich 0,03 % des Brutto-Listenneupreises für jeden Kilometer der einfachen Strecke. Hier kann allerdings die Entfernungspauschale mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abgezogen werden.

Diese Besteuerungssystematik wird - wie kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geurteilt hat - auch dann nicht durchbrochen, wenn der **Arbeitnehmer sämtliche Leasingraten** des Arbeitgebers für das Fahrzeug trägt. Im Urteilsfall hatte der Angestellte einen Teil seines Lohns darauf verwandt, die Leasingraten für das Firmenfahrzeug, das er nutzen durfte, zu bezahlen. Diese Raten wollte er als Fahrzeugkosten zu seinen Werbungskosten hinzurechnen. Allerdings handelt es sich laut FG bei der Übernahme der Leasingraten steuerrechtlich um eine **Barlohnumwandlung**. Eine Umwandlung des Gehalts kann kein Aufwand bzw. **keine wirtschaftliche Belastung** des Arbeitnehmers sein. Und ohne Aufwand gibt es auch **keinen Werbungskostenabzug**.

Hinweis: In der Regel bewerten Arbeitgeber den Sachbezug pauschal mit der 1%-Methode. Bei der Einkommensteuererklärung können Sie als Arbeitnehmer das noch ändern, indem Sie ein Fahrtenbuch führen. Bei Fragen hierzu beraten wir Sie gern.

STEUERTERMINE

August 2016	September 2016	Oktober 2016
10.08. (*15.08.)	12.09. (*15.09.)	10.10. (*13.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
16.08. (*19.08.)		
Gewerbesteuer		
Grundsteuer		
29.08.	28.09.	26./27.10.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.
**) In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.